

Den Frieden sichern

Der Generationswechsel gefährdet den Bestand vieler Familienunternehmen.

- ▶ Interne Richtungsstreitigkeiten können schnell existenzbedrohend werden.
- ▶ Stiftungslösungen bieten gerade dem Mittelstand interessante Möglichkeiten.

Catrin Gesellensetter
München

Knapp 30 000 Familienunternehmer suchen in Deutschland Jahr für Jahr einen Nachfolger. Das belegen Zahlen des Instituts für Mittelstandsforschung. Fündig werden längst nicht alle. Das belegt die Erfahrung.

„Der Wunsch, das Unternehmen als Ganzes in Familienhand zu lassen und in der etablierten Form weiterzuführen, ist zwar nach wie vor verbreitet“, weiß Tobias Hollerbach, Gesellschaftsrechtler der Kanzlei Buse Heberer Fromm in Berlin. Die Zeiten, in denen die Kinder des Patriarchen fast zwangsläufig den Seniorchef beerbten, seien jedoch vorbei. „Selbst wenn es familienintern geeignete Kandidaten gibt, fehlt oft das Interesse, in die Fußstapfen des Seniors zu treten“, so Hollerbach.

In solchen Fällen - und wenn geeignete Nachfolger im Familienkreis fehlen - stellt sich die Frage, wie sich der Fortbestand des Unternehmens dennoch sichern lässt. Eine Variante ist die Gründung einer Familienstiftung, in die das Unternehmen eingebracht wird und in der fortan der Stiftungsvorstand das Sagen hat. „Gerade in disharmonischen Familien ist es oft sinnvoll, die Geschäftsleitung auf einen Fremden auszulagern und dadurch Kontinuität zu schaffen“, sagt Felix Müller-Stüler, Fachanwalt für Steuerrecht bei Klier & Ott in Potsdam. Auch die Gefahr, dass unternehmerisch eher desinteressierte Familienmitglieder eines Tages Kasse machen und die Firma verkaufen, werde so minimiert. Dennoch könne der Patriarch seine Angehörigen

wirtschaftlich absichern, wenn er ihnen qua Stiftungssatzung die Erträge ganz oder teilweise überlässt.

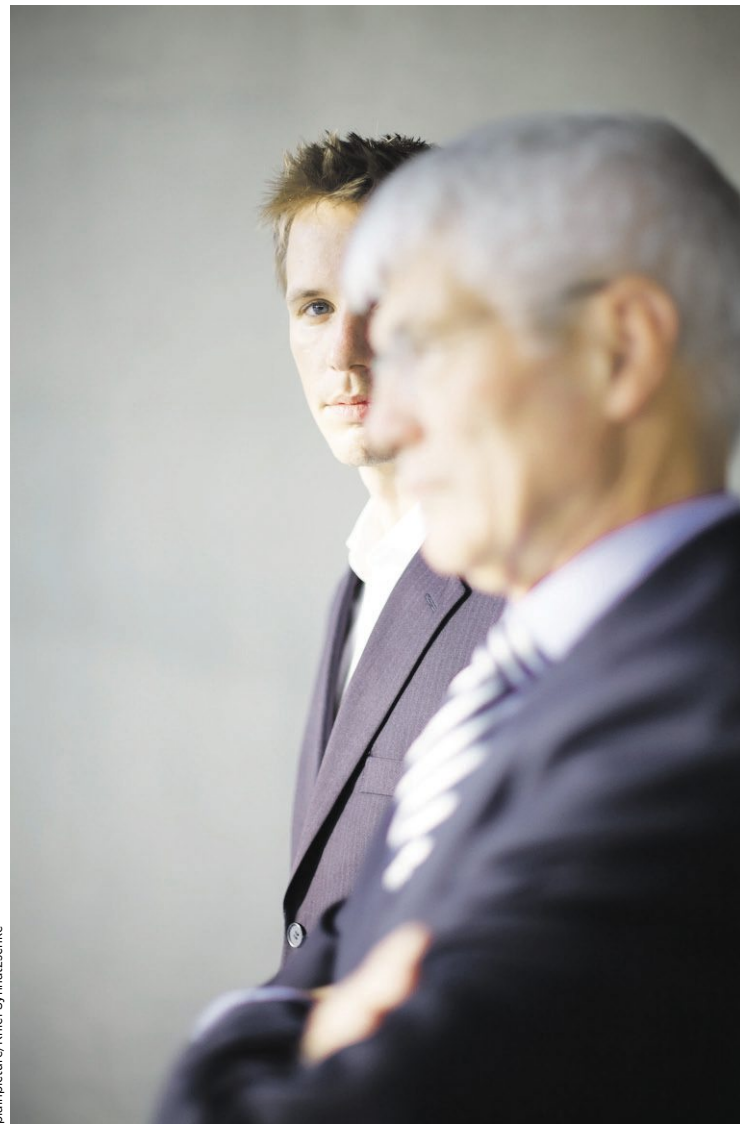
Aus steuerlicher Sicht ist diese Gestaltung allerdings nicht besonders attraktiv. Zum einen sind Gewinne in Familienstiftungen, wie zum Beispiel bei einer GmbH, körperschaftssteuerpflichtig. Zudem fingieren die Finanzämter alle 30 Jahre einen Übergang der Vermögenswerte auf die nächste Generation - und fordern entsprechend eine Erbschaftsteuer.

Flexiblere Lösungen sind mög-



Stifter schaffen Kontinuität, weil die Familie nicht wider den Stiftungszweck handeln kann.

Tobias Hollerbach
Rechtsanwalt bei Buse Heberer Fromm



Das Lebenswerk bewahren: Oft gelingt das mithilfe einer Stiftung.

lich, wenn der Unternehmer statt einer reinen Familienstiftung eine Stiftung & Co. KG gründet. Dabei ist eine Stiftung Komplementärin einer Kommanditgesellschaft, Kommanditisten sind meist die Mitglieder der Stifter-Familie.

Den Beteiligten bringt das etliche Vorteile. „Die Stiftung & Co. KG muss vielfach keine Gewerbesteuer zahlen und ist weitgehend eigentümerlos“, sagt Rechtsanwalt Müller-Stüler. „Schon dadurch lassen sich familieninterne Spannungen weitgehend ausschließen.“

Der entscheidende Pluspunkt gegenüber der klassischen Stiftung liegt jedoch in der Tatsache, dass das Vermögen und die Substanz des Unternehmens in der Hand der Familiengesellschafter bleiben, weil das Unternehmen in diese Gesellschaft und nicht in die Stiftung eingebracht wird. „Zugleich sichert der Stifter die von ihm gewünschte Kontinuität in der Unternehmensführung, weil die Familienmitglieder keine dem Stiftungszweck zuwiderlaufenden Maßnahmen treffen können“, erläutert Gesellschaftsrechtler Hollerbach. Weiterer Vorteil: Über die Stiftung lässt sich externer Sachverstand in Form eines Beirats ins Unternehmen holen.

Ein Allheilmittel für jedes Nachfolgeproblem in Deutschland ist aber auch die Stiftung & Co. KG nicht. Denn ihre Errichtung ist aufwendig und teuer. „Allein die Gründungskosten für eine solche Struktur liegen oft schon im fünfstelligen Bereich“, sagt Hollerbach. Zudem müssen die Organe und der Beirat zumindest eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Zu guter Letzt unterliegt die Stiftung & Co. KG auch noch der staatlichen Stiftungsaufsicht. „Ein solcher Aufwand lohnt sich in der Regel nur für Firmen mit ein paar Hundert Mitarbeitern oder mehr“, so der Jurist. „Wenn die kritische Größe erreicht ist, kann diese Gestaltung allerdings eine sehr interessante und flexible Variante bei der Unternehmensnachfolge sein.“

STEUERTHEMA DER WOCHE

Sammlung für das Finanzamt

Ein Picasso-Gemälde eines laut Versteigerer Christie's „sehr privaten Sammlers aus New York“ erzielte unlängst einen Rekordpreis. Rund 160 Millionen Euro. Solche Fälle sind zwar selten. Doch auch der Verkauf profanerer Sammlerstücke weckt Begehrlichkeiten beim Finanzamt. Das musste ein Liebhaber von Bierdeckeln erfahren, der seine Stücke über die Online-Plattform Ebay versteigerte. Das Finanzgericht Köln stufte ihn aufgrund seiner intensiven und langjährigen Verkaufstätigkeiten als Unternehmer und Gewerbetreibenden ein (Az. 14 K 188/13).

Normalerweise ist beim Verkauf von Privatgegenständen die einjährige Spekulationsfrist zwischen An- und Verkauf zu beachten. Wird sie nicht ausgeschöpft, unterliegt der Gewinn der Einkommensteuer. Veräußert der Sammler aber über einen längeren Zeitraum regelmäßig Sammlungstücke, sind die steuerlichen Folgen gravierend. Der Fiskus geht dann davon aus, dass der Sammler als Unternehmer agiert, und die Erlöse unterliegen der Umsatzsteuer. Die erzielten Gewinne sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb einkommensteuerpflichtig, zusätzlich kann Gewerbesteuer anfallen. Dem Sammler zum Verhängnis wurde es, dass er kontinuierlich Gegenstände seiner Sammlung veräußerte und pro Tag bis zu 40 Verkäufe abwickelte. Damit waren die Grenzen steuerfreier privater Vermögensverwaltung überschritten.



Marko Wiczorek ist Chefredakteur von „Der Betrieb“.
www.der-betrieb.de

VOTUM

(Zu) teures EU-Patent?

Erneut hat der Gerichtshof der Europäischen Union zwei Klagen Spaniens gegen die Einführung des EU-Patents abgewiesen. Der Einführung stünde kaum noch etwas im Weg - wäre da nicht die Kostenfrage.

Viele Jahre träumen Unternehmer schon von einem Patent, das europaweit wirkt und nicht, wie das 1977 eingeführte europäische Patent, nach Erteilung in ein Bündel unabhängiger nationaler Patente zerfällt. Inzwischen ist die Einführung des neuen Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung zwar beschlossen. Doch immer neue Hindernisse türmen sich auf. Spanien hatte beim Gerichtshof der Europäischen Union wiederholt gegen die Einführung des neuen EU-Patentsystems geklagt und die Verletzung von EU-Recht behauptet. Vor wenigen Tagen hat der Gerichtshof nun die beiden letzten Klagen abgewiesen (C-146/13, C-147/13). Unmittelbar

nach den Urteilen hat dann sogar Italien seine Beteiligung an dem EU-Patent angekündigt. Zuvor war Italien neben Spanien den Übereinkommen gar nicht erst beigetreten. Doch nun, da die rechtlichen Grundlagen offensichtlich geklärt sind, gibt es ein praktisches Problem: Was soll das EU-Patent kosten?

Künftig hat jedes Unternehmen die Wahl zwischen drei Patentarten: Das EU-Patent steht in Konkurrenz zu nationalen Patenten und dem herkömmlichen europäischen Bündelpatent. Sein Erfolg hängt auch von den Kosten ab. Klar ist, dass das EU-Patent weit aus billiger wird als ein herkömmliches Bündelpatent in allen Mitgliedstaaten. Aber durchschnitt-

Christian Harmsen ist Partner bei der internationalen Anwaltskanzlei Bird & Bird LLP.



lich werden europäische Patente nur in drei bis vier Ländern geschützt. Das Europäische Patentamt hat nun einen Vorschlag vorgelegt, bei dem das EU-Patent so viel kostet wie ein Bündelpatent in den vier oder fünf beliebtesten Ländern. Der „True TOP 4“ genannte Vorschlag ist vernünftig. Bei einer teureren Lösung ist zu befürchten, dass Unternehmen weiterhin auf das europäische Bündelpatent setzen. Denn auch das lässt sich beim neu zu schaffenden EU-Patentgericht zentral und einheitlich für die im Bündel enthaltenen Staaten einklagen.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.